

RS OGH 1997/3/11 5Ob70/97y, 5Ob77/04s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1997

Norm

WEG 1975 §12

WEG 1975 §13

Rechtssatz

Die Individualrechte des § 13 WEG stehen dem Wohnungseigentümer zu. Das Wohnungseigentum wird gemäß § 12 Abs 1 WEG durch die Einverleibung in das Grundbuch erworben. Die Individualrechte des § 13 WEG sind daher vom jeweiligen bürgerlichen Wohnungseigentümer wahrzunehmen; eine analoge Anwendung des § 13 WEG bei "außerbürgerlichen" Miteigentümern kommt mangels Gesetzeslücke nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 70/97y

Entscheidungstext OGH 11.03.1997 5 Ob 70/97y

- 5 Ob 77/04s

Entscheidungstext OGH 14.09.2004 5 Ob 77/04s

Beisatz: § 37 Abs 5 WEG 2002 stellt eine Sondervorschrift für das Gründungsstadium dar. Für die Vormerkung des (Mit-)Eigentumsrechts besteht eine solche Regelung nicht. Eine Analogie ist schon deshalb nicht geboten, weil keine Regelungslücke besteht. (T1); Beisatz: Hier: §§ 5 Abs 3, 16 und 37 Abs 5 WEG 2002. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107160

Dokumentnummer

JJR_19970311_OGH0002_0050OB00070_97Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at